



Gemeinde Warngau
in Oberbayern

BEKANNTMACHUNG

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB durch Internetveröffentlichung und öffentlicher Auslegung

Der Gemeinderat hat am 10.03.2026 beschlossen, die

Außenbereichssatzung „Böttberg“

erneut zu ändern und erneut zu veröffentlichen bzw. öffentlich auszulegen

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist. Das Planungsgebiet befindet sich im zentralen südlichen Bereich der Gemeinde Warnau. Der Ortsteil *Böttberg* besteht aus mehreren, einander im Wesentlichen zugeordneten Gebäuden. Das Planungsgebiet umfasst eine Größe von ca. 1,835 ha.



Die Planentwürfe sind vom Planungsbüro BEGS GmbH, Rosenheim, ausgearbeitet worden.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Ziel und Zweck der Außenbereichssatzung ist eine geringfügige Nachverdichtung. Bestehende Wohngebäude sowie bauliche Lücken sollen durch angemessene Erweiterungs- bzw. Neubaumöglichkeiten vorwiegend Raum für ortsansässige Nachkommen schaffen. Ansässigen kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben soll ebenfalls die Möglichkeit gegeben werden, sich einzugliedern und zu entwickeln oder den Bestand angemessen zu erweitern.

Die Entwürfe zu

- Außenbereichssatzung „Böttberg“ mit Begründung (Stand: April 2026)

sind in der Zeit

vom 23.04.2026 bis einschließlich 08.05.2026

im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen können auf unserer Internetseite der Gemeinde unter <https://www.warngau.de/buergerservice-und-politik/bauen/bauleitplanung-in-aufstellung> eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Warngau, Taubenbergstraße 33, EG, Zimmer 7 während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können nur zu den geänderten und ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Änderungen und Ergänzungen wurden in den Planunterlagen entsprechend gekennzeichnet. Die Veröffentlichungsfrist wird angemessen auf zwei Wochen verkürzt.

Die Stellungnahmen sollen vorzugsweise elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der [Art. 6 Abs. 1 Buchst. e \(DSGVO\)](#) i. V. mit [§ 3 BauGB](#) und dem [BayDSG](#). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Warngau, 21.04.2026

Klaus Thurnhuber
Erster Bürgermeister



Aushang am: 22.04.2026
Abzunehmen ab: 11.05.2026

Abgenommen am: _____